

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Claus Seebeck und Hartmut Moorkamp (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung

Ausbau der Liegeplätze 5 bis 7 im Offshore-Hafen Cuxhaven

Anfrage der Abgeordneten Claus Seebeck und Hartmut Moorkamp (CDU), eingegangen am 21.02.2023 - Drs. 19/633
an die Staatskanzlei übersandt am 22.02.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 21.03.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Bundesregierung hat mit dem Windenergie-auf-See-Gesetz die Voraussetzungen geschaffen, um den Ausbau der Offshore-Windenergie voranzubringen. Bis zum Jahr 2030 soll demnach die installierte Leistung von Offshore-Windenergie von derzeit 8,3 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt steigen.

Für den dafür u. a. erforderlichen Hafeninfrastrukturausbau der Liegeplätze 5 bis 7 des Offshore-Hafenstandortes Cuxhaven werden Angaben zufolge Investitionen von 300 Millionen Euro benötigt. Der Wirtschaftsminister hat laut einem Artikel der *Niederelbe-Zeitung* vom 16. Januar 2023 am 14. Januar 2023 der Hafenwirtschaft in Cuxhaven die Zusage gegeben, den Finanzierungsanteil des Landes in Höhe von 100 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Der Berichterstattung folgend, ist bisher eine Drittelfinanzierung Bund-Land-Hafenwirtschaft zu jeweils gleichen Anteilen geplant. Nach Aussage des Finanzministers im Ausschuss für Haushalt und Finanzen am 18. Januar 2023 habe er von den durch den Wirtschaftsminister versprochenen Mitteln erst durch die Berichterstattung der Zeitungen erfahren, und auch im am 30. November 2022 verabschiedeten Nachtragshaushalt wird diese Maßnahme nicht explizit genannt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für das Gelingen der Energiewende sowie das Erreichen der Ausbauziele im Bereich Offshore-Windenergie ist es unerlässlich, die dafür notwendige Infrastruktur zu schaffen. Dies erfordert insbesondere Maßnahmen, um Hafenanlagen zukunftssicher zu gestalten und auszubauen. Hierbei kommt dem Standort Cuxhaven eine besondere Bedeutung zu.

Die Lage des Deutschen Offshore-Industrie-Zentrums Cuxhaven bietet optimale Voraussetzungen nicht nur für die Entwicklung und den Bau von Offshore-Windenergieanlagen, sondern auch für die mit der Errichtung und dem Betrieb von Offshore-Windenergieparks notwendigen Servicedienstleistungen. Die Offshore-Tauglichkeit des Hafens ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verschiffung von großen Windkraftanlagen und deren Aufstellung auf See.

Durch vorausschauende Investitionen des Landes und mit Unterstützung der EU sind in den letzten Jahren optimale Infrastrukturen für die Offshore-Windenergie-Industrie geschaffen worden. Mit den Offshore Terminals I + II, den Schwerlaststraßen sowie der Schwerlastplattform für den Umschlag von komplett montierten Offshore-Anlagen bzw. mit der Errichtung der Liegeplätze 8 und 9 hat das Land durch die NPorts GmbH in Cuxhaven bereits einen schwerlastfähigen Hafenbereich mit annähernd 1 000 m Kailänge für den Umschlag von Offshore Windkraftanlagen.

Aufgrund des erwarteten starken Umschlagwachstums durch den Ausbau der Offshore-Windenergie wird ein erheblicher Umschlag- und Logistikflächenmehrbedarf prognostiziert. Diese Kapazitätserweiterung mit kaimnahen Lagerflächen soll durch den Bau der Liegeplätze 5 bis 7 erreicht werden. Nach Fertigstellung sollen fast 4 km Kaim-Länge und eine durchgehende Schwerlaststraße zur Verfügung stehen.

Die Landesregierung und die NPorts GmbH haben bereits frühzeitig und vorausschauend ein planrechtliches Genehmigungsverfahren zum Bau zusätzlicher Liegeplätze in Cuxhaven eingeleitet. Seit Februar 2020 liegt der Planfeststellungsbeschluss für die Liegeplätze 5 bis 7 und die dazugehörigen Umschlag-/Logistikflächen vor. Der Baubeginn muss binnen 5 Jahren nach Erlass des Beschlusses erfolgen. Die Bauzeit beträgt ca. 2,5 Jahre.

1. Stellt die öffentlich geäußerte Zusage des Wirtschaftsministers zu den Finanzmitteln die Auffassung der gesamten Landesregierung dar?

Ja.

2. War die Zusage zu den Fördermitteln im Vorfeld innerhalb der Landesregierung, insbesondere zwischen dem Wirtschaftsminister, dem Finanzminister und auch dem Ministerpräsidenten, abgestimmt?

Die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro wurden im 1. Nachtrag 2022/2023 dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW) bereitgestellt. Daher war eine einzelfallbezogene Abstimmung zum Einsatz der Mittel entbehrlich.

Die Mittel werden im Rahmen des 2. Nachtragshaushalts dem Kapitel 5081 zugeführt und bei Titel 5081 332 11 vereinnahmt. Die entsprechende Erläuterung dazu lautet wie folgt:

„Die im Rahmen des Nachtragshaushalts 2022/2023 für den Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich zur Verfügung gestellten Mittel sollen vorrangig für die Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur und hier insbesondere für den Ausbau der Liegeplätze 5 bis 7 in Cuxhaven eingesetzt werden. Zu diesem Zweck wird im Kapitel 5081 der Ansatz der Titelgruppe 68 - Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur - sichtbar aufgestockt.“

Die korrespondierenden Ausgaben sind im Ansatz des Titels 5081 892 68 veranschlagt.

Die haushaltsrechtliche Ermächtigung bestand also schon mit Verabschiedung des 1. Nachtragshaushalts. Die Mittel waren somit zum Zeitpunkt der Ankündigung durch Herrn Minister Lies bereits im Landeshaushalt veranschlagt.

3. Waren die Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro zum Zeitpunkt der Ankündigung durch den Wirtschaftsminister bereits im Haushalt etatisiert? Wenn ja, wo sind diese Mittel konkret etatisiert, und welche Voraussetzungen müssen von wem erfüllt werden, damit die Mittel verausgabt werden können? Gibt es eine passende Förderrichtlinie des Landes?

Zur haushaltsrechtlichen Ermächtigung wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Eine Förderrichtlinie des Landes ist nicht erforderlich. Eine Zuweisung der Mittel erfolgt im Bedarfsfall auf der Basis des Niedersächsischen Hafenfinanzierungsgesetzes (NHafenFinG) an die landeseigene Hafeninfrastrukturgesellschaft Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NPorts). Mit einer Umsetzung des Projektes kann begonnen werden, sobald die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

4. **Wenn die Finanzierung nicht im Haushalt abgebildet ist: Wann und wo sollen die Mittel eingestellt werden? Welchen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Mittel dann abfließen können? Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Auszahlung dann erfolgen? Wird es eine passende Förderrichtlinie des Landes geben? Zu wann ist mit der Umsetzung des Projektes zu rechnen?**

Entfällt - siehe Antwort zu Frage 3.

5. **Gibt es die verbindliche Zusage der Bundesregierung für eine finanzielle Beteiligung für dieses Investitionsvorhaben? Wenn ja, was wurde konkret zugesagt? Wenn nein, was plant die Landesregierung, um die dann bestehende Finanzierungslücke für das Projekt zu füllen?**

Eine verbindliche Zusage der Bundesregierung liegt bislang nicht vor. Eine etwaige finanzielle Beteiligung befindet sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen dem Land Niedersachsen sowie den zuständigen Ressorts auf Bundesebene.